Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Studienbetrieb

Vom 14. Mai 2021

Auf Grund von § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Studienbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GBI. S. 1090), die zuletzt durch Verordnung vom 18. April 2021 (GBI. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 15" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Soweit nach dem Infektionsschutzgesetz oder nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Satz 3 sowie Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 3 Satz 2 und § 21 Absätze 1 bis 3 CoronaVO Veranstaltungen in Präsenzform oder sonstige Präsenzformate an der Hochschule zulässig sind, gelten ergänzend die nachfolgenden Vorschriften."

- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter "Abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 können in" durch das Wort "In", die Wörter "§ 13 Absatz 3

Satz 2 CoronaVO" durch die Wörter "§ 15 Absatz 3 Satz 2 CoronaVO können" und in Nummer 1 das Wort "Unterrichtsanteilen" durch das Wort "Ausbildungsanteilen" ersetzt.

- bbb) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort "haben," die Wörter "und für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen," eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter "für den Publikumsverkehr geschlossen; im Übrigen bleibt § 13 Absatz 1 Nummern 8 und 9 CoronaVO unberührt" durch die Wörter "nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Nummern 8 bis 10 und des § 21 CoronaVO geöffnet" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "§ 13 Absatz 1 Nummer 3" durch die Wörter "§ 15 Absatz 1 Nummer 3 und des § 21" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt, die Wörter "soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 zugelassen sind," gestrichen und nach dem Wort "Voranmeldung" die Wörter "; die Hochschule kann im Falle des § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO den Zugang zu Lernplätzen der Bibliotheken von der Voranmeldung nach Halbsatz 1 ausnehmen" eingefügt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 4

Medizinische Masken und Atemschutz".

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- "(1) Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz im Sinne des § 3 Absatz 1 CoronaVO muss getragen werden
- nach § 3 Absatz 2 Nummer 15 CoronaVO an Hochschulen, einschließlich der Archive und Bibliotheken, in geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr, einschließlich des Studienbetriebs, bestimmt sind,
- bei den nach § 2 Absatz 1, dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung zulässigen Präsenzveranstaltungen und sonstigen Präsenzformaten,
- 3. in Mensen und Cafeterien,
- 4. auf Verkehrsflächen und Verkehrswegen in Hochschulgebäuden und auf Veranstaltungsflächen, insbesondere Tür- und sonstigen Eingangsbereichen, Durchgängen, Fluren, Treppenhäusern und Sanitäranlagen; gleiches gilt in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen auch vor den Gebäuden und Veranstaltungsflächen.

Im Übrigen bleibt § 3 Absatz 2 CoronaVO unberührt."

- c) In Absatz 2 wird die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 wird die Angabe "§ 6 CoronaVO" jeweils durch die Angabe "§ 7 CoronaVO" ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Angabe "§ 10 CoronaVO" durch die Angabe "§ 2 Absatz 1" ersetzt und nach dem Wort "Zulassungsveranstaltungen" die Wörter ", sowie sonstige nach dem Infektionsschutzgesetz und der Corona-Verordnung jeweils zulässige Präsenzveranstaltungen und Präsenzformate" eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe "§§ 6 und 14 CoronaVO" durch die Angabe "§§ 7 und 17 CoronaVO" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 5" durch die Angabe "§ 6" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe "§ 10" jeweils durch die Angabe "§ 11" ersetzt.

5. In § 8 werden nach der Angabe "§ 4" die Wörter "keine oder eine nicht dessen Anforderungen entsprechende medizinische Maske oder" eingefügt und das Wort "Mund-Nasen-Schutz" durch das Wort "Atemschutz" ersetzt.

6. In § 9 wird die Angabe "16. Mai" durch die Angabe "11. Juni" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Mai 2021

Bauer